**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- 72. Diese Abgabe foll jede feche Monate gur Salfte eingezogen, und die Zeit des Einzuges durch die Dusnizipalitäten bestimmt werden.
- 73. Die Jagbbewilligungen sollen durch die Munisipalitäten ertheilt, und durch ihren Prassdent und Secretär unterzeichnet werden. Sie sollen auf Stempelpapier ausgesertigt, und jede Ausfertigung mit zehn Batzen, mit Inbegriff des Stempels, bezahlt werden.
- 74. Diejenigen, welche verfaumen wurden, ihre Anzeige inner den von den Munizipalitäten festgesezten Zeitsfristen zu machen, oder mit Dienstoten oder mit Hunden ohne Bewilligung jagen, oder eine falsche Angabe machen, oder ihre Luxusabgabe nicht zu den bestimmten Zeiten bezahlen wurden, sollen eine dem drenfachen Werth der Abgabe, in Ansehung deren sie sich versehlt haben, gleichtommende Geldbusse bezahlen.

(Die Fortf. folgt.)

## Gesetgebender Rath, 21. Mers.

(Fortfetung.)

Die Finangcommision rath ju nachfolgender Bot-

B. Louz. Rathe! Die Rechtsamen Besitzer der Gemeinde Worb, Distr. Sochstetten, Et. Bern, bitten um die Erlaubnis, ihr in 7 Stücken bestehendes, etwann 78 Juch. haltendes, und in 52 Rechtsamen eingetheiltes Allmentland unter sich vertheilen zu dürfen.

Obschon nun die Butfteller überhaupt anzeigen, wie fie diese Bertheilung vornehmen wollen, so ift nichts desto weniger nothwendig, daß sie einen formlichen Theilungs-Entwurf abfassen, und denselben, wenn er die Billigung ber Rechtsamen. Besiger wird erhalten haben, dem gessetzebenden Rath zur Genehmigung vorlegen.

Nach der eingereichten Petition wird zwar diese Theilung einhellig verlangt, dessen ungeachtet sindet doch der gesetzgebende Rath wegen der diesorts den seiner Fisanzcommission eingelangten Berichte nothwendig, daß dem Theilungsprojekt, wenn ein solches zu Stande gekommen senn nied, ein namentliches Verzeichnis al Etande gekommen senn nied, ein namentliches Verzeichnis al Etande gekommen schn nied, ein namentliches Verzeichnis al Etande gekommen schristem dengefügt, und ben jedem bemerkt werde, ob er zu ienem Theilungsprojekt einwillige oder nicht. Die sich dieser Vertheilung allfällig widersesenden Untheilhaber sind dann gehalten, ihre Weigerungsgründe nach dem Gesetz vom 15. Christin. 1800 in Schrift zu verfassen, um solche mit dem Theilungsprojekt einzussenden.

Sie B. Wolls. Rathe werden demach eingeladen, ben Rechtsamen Besitzern von Word folches eröffnen zu laffen, damit sie fich darnach richten können.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, beffen Antrag angenommen wird :

B. Gefeggeber! Die weit großere Ungabl ber Schueposenrechte. Besitzer ju Diefbach, Dittr. Steffisburg, Canton Bern , wunschten ihre in vielen abgesonderten Studen bestehende, im Gangen 165 Jucharten haltende, und von ihren betrachtlichen Waldungen gang unabhangige Allment, vertheilen ju durfen. Gie haben ju dem Ende ein Aument , Theilungs , Reglement ent vorffen , tas von Sachkenntniß zeuget, und mehrere vorzüglich gute Vorschriften enthalt. Indeffen haben boch aber verschiedene dieser Rechtsamen . Befiger in eine folche Theilung nicht eintreten wollen, und baben, von der Finangcommifion dazu aufgefodert, ihre Beigerungs. grande eingereicht. Der Gehalt tie er Schrift ift aber fo , daß, wenn nicht gang andere Sinderniffe obwalten, nichtsdestoweniger in Diefes Begehren batte eingetreten werden tonnen.

Allein es treten jest gegen biefe Bertheilung biejenigen Burger von Diegbach auf, welche keine solche Schuoposenrechte besitzen, und zwar grunden sie ihre Oppositionen darauf, daß die zu vertheilende Allment keineswegs das ausschließ iche Eigenthum der Schuoposenrechte Best ser fep.

Durch diesen neuen Auftritt, über den man sich frenlich verwundern muß, weil doch bisanhin diese Schueposenrechte wie anders Eigenthum veräussert wurden, gewinnt jest dieses Geschäft eine ganz andere Bendung. Es wird nemlich den Schuovosenrechte. Besthern das' Eigenthum der zu vertheilenden Allment streitig gemacht, und so tann es nicht an dem sepn, daß die Geschzebung? die Theilung eines bestrittenen Gutes genehmigen kann.

Nach dem dafür halten Ihrer Finanzcommission, kannt den so bewandten Umständen nicht weiter fortgefahrent werden. Sie trägt demnach darauf an, zu beschliessen: 30 daß in die verlangte Allmenttheilung nicht eingetretent werden könne, bis daß die nicht Schuoposenrechte bes sikenden Bürger von Dießbach, von ihren gegen dast 30 Eigenthumstrecht der Petenten gemachten Einwendunfs gen abstehen werden, oder aber dieses streitige Eigenzichtum den Schuoposenrechte. Besigern, von der composerneten richterlichen Behörde, an welche die Nichtspetenten richterlichen Behörde, an welche die Nichtspeten Umsprüche zu wenden haben, werde zugesprochen worse den sein. "

Die Unterrichtscommision erstattet folgenden Bericht, beffen Antrag angenommen wird :

B. Gesetzgeber! Unter bem isten b. M. wiesen Sie Ihrer Unterrichtscomiffion die Bittschrift ber Gemeinde Novajano Diftr. Mendriffo, Cant. Lugano , zu, in welcher begehrt wird, daß ben Erledigung eines der bren in ihrer Gemeinde vorhandenen einfachen Beneficien, die Einfunfte dessiben für die Unterhaltung der Pfarr, firche bestimmt werden möchten.

Nach geschener Untersuchung hat die Commission gesunden, das man nicht ohne vorhergegangene Kenntnis der Natur, Sestimmung und Verhältnisse solcher Benest eien, über das Begehren der Gemeinde Novajano absprechen könne. Nebst diesem glaubt sie, daß est nicht die Sache der Gesetzebung sen, über einen einzelnen Fall eine Bestimmung zu treffen, sondern den Gegenstand zu seiner Zeit im Allgemeinen zu behandeln. — Aus diesen Gründen hat Ihre Unterrichtscommission für gut gefunden, Ihnen anzurathen, das Begehren der Gemeinde von Navajano der Bollziehung zu übersenden.

Die gleiche Commission rath ju folgender Botschaft an den Bolly. Math, welche angenommen wird :

3. Bolly Rathe! In einer Botichaft ertheilten Gie bem gefengebenden Rath ben 18. horn. ben abgeforder. ten Bericht über ben jahrlichen Bentrag den Die reformirten Etande ber ebevorigen Gipgenoffenschaft, und nachher auch bas belvetifche Bollgiehungs . Direftorium bon Pfarrer von Mariafirch im oberrheinischen Departement der frantischen Republit, labelich an feine Befol Dung ablieferten. Allein ba bie Berhaltniffe -ber belvett. feben Geiftlichkeit mit bem Ctaate felbft noch nicht gefelich in ber neuen Ordnung der Dinge bestimmt find, fo glaubt fich ber gefetgebente Rath auch noch nicht im Rall , über biefen einzelnen Begenstand endlich abzusprechen, fondern ladet Gie B. Bolly. Rathe ein, Dem Deutschen reformirten Pfarrer von Mariafirch einstweis len feine aus Belvetien gezogene Befoldung in bemjenigen Berhaltnig zutommen zu laffen, wie die Republit fich im Ralle befindet, ihre eigene Beifftichfeit in Diefen bebrangten Beitumftanden zu befolben.

Auf den Antrag der Finanzcommifion wird folgende Botichaft an den Bolly. Rath angenommen :

B. Bolly. Rathe! In bepliegender Bittschrift der Gemeinden Anonau, Metmenstetten, Augst, Affoltern, Maschwanden, Ottenbach und hedingen, im Et. Burich, beschweren sich diese Gemeinden über die Absorderung einer den ehevorigen Landvögten von Knonau unter dem Titel Logtsteuer, bezahlten Abgabe, welche sie als Perfonal. Feodallast für aufgehoben ansehen.

Da der geschgebente Rath in der Bittschrift nicht die gehorigen Belege vorfindet, um biesen Gegenstand zu beurtheilen, und er andertheilst nicht einseitig über diesen Gegenstand absprechen zu können glaubt, so ladet er Sie B. Bolls. Rathe ein, ihm hierüber die erforderlichen Belege nehlt Ihrem Gutachten zur Beurtheilung mitzus theilen.

Die Petitionencommision berichtet über nachfolgende Gegenftande :

1. Der Unterftatthalter des Diftrifts Mendrift im Canton Lugano, im Namen des gangen Bolts feines Diftrifts, außert den oberften Gewalten den Wunfch, daß ben der neu zu verfertigenden Staatsverfassung, die Zahl der Beamten überhaupt, befonders aber der Die steiftsrichter vermindert werden mochte.

Ben Diefer Belegenheit macht er fich eine Micht, ben oberften Gewalten Die erwiejene Unbanglichkeit Diefes Diffrifts an die beibetiiche Republit ins Gedachtnif gu. rufguruffen. Er erinnert Sie an Die vom helvetifchen Direfrormm an die Ginwohner der Landichaft Mendriffo im Jahre 1798 im Monate Juni gemachte Einfrage: , od fie wollen Schweiger bleiben ober cisalpinifch wer-, ben ? " worauf alle Gemeinden Diefer Landschaft eine ftimmig für Belvetien fich erflarten. Muf eine folche Erklarung geftugt , boft er endlich , daß bie Regierung Diefen Difiritt in allen Umftanden und Belegenheiten Die fich ereignen mochten, nicht anger Ucht laffen werde. Der Regierungestatthalter in feinem Begleitungea Schreiben bemerft, bag die Berminderung ber Beam. ten und befondere der Richter ben der neign Berfaffung, der allgemeine Wunsch Des Botts im gangen Canton fen.

Die Petitionen. Commision tragt an, ben ersten Theil Der Zuschrift an die Constitutionscommision zu weisen. Was den zwenten anbetrift, glaubt fie, daß die in demselben enthaltene Wiederholung der Anhänglichkeit des Districts Mendrisso an die belvetische Republik, im Protokoll eingetragen zu werden verdiene. Angenomen.

2. Die Gemeinde Ronco di Gerra Gawbarogno, Distrift Locarno, Canton Lugano, bittet um Frenspreschung von dem Upterhalt der Mutter. Pfarren St. Amsbondio. Sie stürt sich auf thre Armuth und glaubt auf Frenheit und Gleichheit gegründet, diese Frensprechung, begehren zu können. — Die Pet. Com. in Erwägung das weder Armuth noch Frenheit und Gleichheit im wahren und gerechten Sinne, Jemand von den eingegangenen Verpsichtungen und Verträgen entsaden können, schlägt vor, in das Begehren der Gem. Koneo di Gerra Gamebarogno nicht einzweten. — Angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)